



8.11.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien
(COM(2015)0594 – C8-0384/2015 – 2015/0274(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Pavel Telička

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 2. Dezember 2015 verabschiedete die Kommission ein Maßnahmenpaket zur Kreislaufwirtschaft, das einen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und vier Gesetzgebungsvorschläge im Bereich Abfälle enthält. Mit dem Gesetzgebungsvorschlag sollen Zielvorgaben für die Abfallverringerung, darunter auch Zielvorgaben für Deponien, Wiederverwendung und Recycling, festgelegt werden, die bis 2030 erreicht werden müssen. Der Vorschlag enthält außerdem ein ambitioniertes langfristiges Konzept für die Abfallbewirtschaftung und Recyclingaktivitäten.

Auch wenn sich der ITRE-Ausschuss entschieden hat, das Paket in vier separate Dossiers aufzuspalten, besteht ein enger Zusammenhang zwischen den einzelnen Dossiers. Ein Großteil der Änderungen, die Statistiken und Definitionen von Abfällen betreffen, werden im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) vorgestellt, wohingegen die auf diesen Definitionen oder Statistiken beruhenden Zielvorgaben und Verpflichtungen im Rahmen der anderen drei Richtlinien vorgestellt werden. Daher ist es notwendig, die Kohärenz zwischen allen Dossiers sicherzustellen.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den überarbeiteten Vorschlag der Kommission, da er auf einem breiteren, umfassenderen und realistischeren Ansatz beruht. Die zuverlässige Übermittlung statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für die Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen unter den Mitgliedstaaten und für eine effiziente Abfallbewirtschaftung in der EU von zentraler Bedeutung. In diesem Bereich bedarf es zweifellos weiterer Verbesserungen. Die von der Kommission vorgeschlagenen Zielvorgaben müssen ehrgeizig und dennoch realistisch und für alle Mitgliedstaaten erreichbar sein, da sich die EU ansonsten dem Risiko der Fragmentierung des Binnenmarkts und einer nicht inklusiven und somit sogar unterschiedlichen Entwicklung in diesem Bereich aussetzt. Eine langfristige Vision mit hinreichend ehrgeizigen Zielvorgaben stellt hier den richtigen Weg dar. Der Verfasser der Stellungnahme hat jedoch Zweifel hinsichtlich der Methode, die für die Festlegung der Vorgaben herangezogen wird, ohne auf ihre Eignung zu achten. Nach der Erhebung verlässlicher und vergleichbarer Daten muss zudem auf geeigneter Ebene eine Überprüfung der Ziele und angestrebten Ergebnisse vorgenommen werden. Der Verfasser der Stellungnahme bedauert ferner, dass der gesamte Vorschlag zu wenig auf Bildung und Aufklärung ausgerichtet ist, die das Rückgrat des Wandels bilden sollten.

Die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über Abfalldeponien zielt auf eine verbesserte Abfallbewirtschaftung in der EU ab, indem Beschränkungen für die Deponierung von Abfällen eingeführt werden, denen bis 2030 nachzukommen ist, sowie weitere Beschränkungen für getrennt eingesammelte Abfälle, einschließlich Bioabfälle. Mit dem Vorschlag sollen ferner das Trennen und Recyceln von Abfällen im Einklang mit der Abfallhierarchie (siehe Abfallrahmenrichtlinie) gefördert werden. Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag und ist der Auffassung, dass Definitionen und genaue Statistiken den Eckpfeiler des gesamten Abfallrechts bilden und für die Messung von Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele der Abfallgesetzgebung und der Kreislaufwirtschaft unerlässlich sind.

Der Verfasser der Stellungnahme unterstreicht, wie wichtig der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren ist, und zwar nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch zwischen verschiedenen Wirtschaftsbranchen, etwa der Abfallwirtschaft, und dem Finanzsektor. Dies

könnte mithilfe der Errichtung von Kommunikationsplattformen erreicht werden, die eine Sensibilisierung für neue industrielle Lösungen erleichtern, einen besseren Überblick über die verfügbaren Kapazitäten ermöglichen und die industrielle Symbiose unterstützen könnten, womit ein bedeutender Beitrag zum Übergang zu einer wirksameren Kreislaufwirtschaft geleistet werden könnte. Der Verfasser der Stellungnahme ist ferner der Ansicht, dass die von der Kommission für den Übergang bereitgestellten finanziellen Mittel auch für Forschungsprojekte zur Behandlung von Abfällen verwendet werden könnten, insbesondere im Hinblick auf gefährliche Abfälle.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt, dass mit dem Vorschlag die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten vereinfacht werden sollen. Allerdings ist bei einigen von der Kommission vorgeschlagenen Passagen keine eindeutige Auslegung möglich. Die Kommission schlägt ferner ein System vor, bei dem alle drei Jahre berichtet werden muss. Dabei stellt sich jedoch die Frage, wie diese Fristen in der Praxis eingehalten werden sollen und zu welchem Zeitpunkt nach der Umsetzung der Richtlinie mit der Berichterstattung begonnen werden soll, damit gegebenenfalls hinreichend Zeit für Reflexion und weitere Maßnahmen zur Verfügung steht.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Beschränkungen für die Ablagerung von biologisch abbaubaren Abfällen auf Deponien, vertritt jedoch die Auffassung, dass Bioabfälle zwingend getrennt gesammelt werden sollten und dass die Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen in der Abfallrahmenrichtlinie stärker hervorgehoben werden sollte. Der Verfasser der Stellungnahme wird daher im Hinblick auf eine Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen weitere Änderungen an der Abfallrahmenrichtlinie vorschlagen, um eine deutliche Verknüpfung zwischen den beiden Dossiers herzustellen.

Die absoluten Zahlen der in den einzelnen Mitgliedstaaten erzeugten Abfallmengen weichen erheblich voneinander ab. Die von der Kommission vorgeschlagene Methode zur Berechnung der Zielvorgaben für die Deponierung (in Prozentwerten) trägt diesen Unterschieden nicht hinreichend Rechnung. Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass die Kommission eine weitere Zielvorgabe prüfen sollte, die auf der Gesamtmenge der Abfälle beruht, die in Deponien entsorgt werden können, und zwar ausgedrückt in Kilogramm pro Person und Jahr. Dies würde Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und eine bessere Beurteilung der Abfallvermeidung ermöglichen, die in der Abfallhierarchie an oberster Stelle steht. Eine solche Zielvorgabe würde ferner dazu beitragen, dass die Gesamtmenge des jährlich anfallenden Abfalls verringert wird.

Der Verfasser der Stellungnahme unterstreicht zudem, wie wichtig die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung des bestehenden Abfallrechts ist. Alle weiteren Maßnahmen der Kommission sollten den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung enthaltenen Verpflichtungen Rechnung tragen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Abfallbewirtschaftung in der Union sollte verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft zu fördern.

Geänderter Text

(1) Die Abfallbewirtschaftung in der Union sollte verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten **sowie die Energiewende, die Energieeffizienz** und eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft – **die es ermöglichen wird, die Abhängigkeit der Union von natürlichen Ressourcen zu reduzieren** – zu fördern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Zielvorgaben der Richtlinie 1999/31/EG des Rates¹⁴ für die Einschränkung der Deponieablagerung sollten **geändert** werden, um die Bemühungen der Union zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft besser widerzuspiegeln und die Durchführung der Rohstoffinitiative¹⁵ durch Einschränkung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien für ungefährliche Abfälle voranzutreiben.

Geänderter Text

(2) Die Zielvorgaben der Richtlinie 1999/31/EG des Rates¹⁴ für die Einschränkung der Deponieablagerung sollten **überprüft** werden, um die Bemühungen der Union zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft besser widerzuspiegeln und die Durchführung der Rohstoffinitiative¹⁵ durch **eine schrittweise** Einschränkung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien für ungefährliche Abfälle **bis zu ihrer vollständigen Abschaffung** voranzutreiben.

¹⁴ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

¹⁵ COM(2008) 699 und COM(2014) 297.

¹⁴ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

¹⁵ COM(2008) 699 und COM(2014) 297.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Eine weitere Einschränkung der Deponierung von Abfällen, beginnend mit trennungspflichtigen Abfallströmen (wie Kunststoffen, Metallen, Glas, Papier, Bioabfall), wäre für die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft eindeutig von Vorteil. **Bei der Implementierung dieser Einschränkungen sollte die technische, die umweltpolitische und die wirtschaftliche** Realisierbarkeit des Recyclens **oder der sonstigen Verwertung** des im Zuge der Abfalltrennung anfallenden Restmülls **berücksichtigt werden.**

Geänderter Text

(5) Eine weitere Einschränkung der Deponierung von Abfällen, beginnend mit trennungspflichtigen Abfallströmen (wie Kunststoffen, Metallen, Glas, Papier, Bioabfall), wäre für die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft eindeutig von Vorteil. **Verbesserungen der technischen, umweltpolitischen und wirtschaftlichen** Realisierbarkeit des Recyclens **sollten weiter unterstützt werden, um die Menge** des im Zuge der Abfalltrennung anfallenden Restmülls **möglichst weitgehend zu reduzieren.**

Begründung

Müll, der getrennt gesammelt wurde und recycelbar ist, sollte nicht auf einer Deponie landen. Es sind weitere Investitionen erforderlich, um die Menge des Restmülls zu reduzieren.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Biologisch abbaubare Abfälle machen einen Großteil der Siedlungsabfälle aus. Infolge der Treibhausgasemissionen und Verunreinigungen von Oberflächengewässern, Grundwasser, Boden und Luft, die durch die Ablagerung unbehandelter biologisch abbaubarer Abfälle auf Deponien entstehen, wird die Umwelt stark beeinträchtigt. Wenngleich die Richtlinie 1999/31/EG bereits Ziele für die Reduzierung der Deponierung biologisch abbaubarer Abfälle enthält, ist es dennoch angezeigt, diese Deponierung

Geänderter Text

(6) Biologisch abbaubare Abfälle machen einen Großteil der Siedlungsabfälle aus. Infolge der Treibhausgasemissionen und Verunreinigungen von Oberflächengewässern, Grundwasser, Boden und Luft, die durch die Ablagerung unbehandelter biologisch abbaubarer Abfälle auf Deponien entstehen, wird die Umwelt stark beeinträchtigt. Wenngleich die Richtlinie 1999/31/EG bereits Ziele für die Reduzierung der Deponierung biologisch abbaubarer Abfälle enthält, ist es dennoch angezeigt, diese Deponierung

weiter einzuschränken und das Ablagern von gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/98/EG getrennt *gesammelten* biologisch *abbaubaren Abfällen auf Deponien* zu verbieten.

weiter einzuschränken und das Ablagern von *biologisch abbaubaren Abfällen, die* gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/98/EG getrennt *gesammelt werden sollten*, zu verbieten. *Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Nutzung alternativer Verfahren für die nachhaltige Behandlung von biologisch abbaubarem Abfall im Einklang mit neuen Technologien und Techniken wie Wurmkompostierung oder biologischer Zersetzung fördern.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In vielen Mitgliedstaaten sind die notwendigen Infrastrukturen für die Abfallbewirtschaftung noch nicht vollständig vorhanden. Das Festlegen von Zielen für die Einschränkung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien *wird* die Abfalltrennung (Sammeln, Sortieren und *Recyclen*) zusätzlich erleichtern und verhindern, dass potenziell recycelfähige Stoffe am unteren Ende der Abfallhierarchie für die Verwertung verloren gehen.

Geänderter Text

(7) In vielen Mitgliedstaaten sind die notwendigen Infrastrukturen für die Abfallbewirtschaftung noch nicht vollständig vorhanden. Das Festlegen von *klaren* Zielen für die Einschränkung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien *und die Schaffung eines Rahmenprogramms mit einem Zeitplan für das Erreichen der Ziele sollte* die Abfalltrennung (Sammeln, Sortieren und *Recycling*) zusätzlich *fördern*, erleichtern. *Außerdem sollten diese ehrgeizigen Ziele ein angemessenes Umfeld bieten, um zusätzliche öffentliche und private Investitionen in Infrastruktur, Forschung und Fertigkeiten anzuregen*, und verhindern, dass potenziell recycelfähige Stoffe am unteren Ende der Abfallhierarchie für die Verwertung verloren gehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

(8) Eine schrittweise Einschränkung der Abfalldeponierung ist notwendig, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden und sicherzustellen, dass wirtschaftlich wertvolle Abfallmaterialien durch angemessene Abfallbewirtschaftung und im Einklang mit der Abfallhierarchie schrittweise und effektiv verwertet werden. Diese **Einschränkung dürfte** verhindern, dass übermäßige Kapazitäten für die Behandlung von Restmüll, z. B. Anlagen für die energetische Verwertung oder die niedrigwertige mechanisch-biologische Behandlung unbehandelter Siedlungsabfälle, entstehen, denn dies könnte die langfristigen Ziele der Union in den Bereichen Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von Siedlungsabfällen, wie sie in Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegt sind, untergraben. Gleichmaßen sollten die Mitgliedstaaten, auch um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass nur behandelte Abfälle auf Deponien abgelagert werden, doch darf die Erfüllung einer solchen Verpflichtung nicht dazu führen, dass übermäßige Kapazitäten für die Behandlung der Restfraktionen von Siedlungsabfällen entstehen. Um Kohärenz zwischen den Zielvorgaben gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG und der Zielvorgabe für die Einschränkung der Deponieablagerung gemäß Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten und eine koordinierte Planung der zum Erreichen dieser Zielvorgaben erforderlichen Infrastrukturen und Investitionen sicherzustellen, sollten Mitgliedstaaten, die für die Verwirklichung der Zielvorgaben für das Recycling von Siedlungsabfällen eine Fristverlängerung beantragen können, zudem auch für das

(8) Eine schrittweise Einschränkung der Abfalldeponierung ist notwendig, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden und sicherzustellen, dass wirtschaftlich wertvolle Abfallmaterialien durch angemessene Abfallbewirtschaftung und im Einklang mit der **in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten** Abfallhierarchie schrittweise und effektiv verwertet werden. Diese **schrittweise Verringerung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien wird in vielen Mitgliedstaaten zu einer grundlegenden Änderung bei der Abfallbewirtschaftung führen. Verbesserte Statistiken über die Sammlung und Behandlung von Abfällen sollten es ermöglichen,** zu verhindern, dass übermäßige Kapazitäten für die Behandlung von Restmüll, z. B. Anlagen für die energetische Verwertung oder die niedrigwertige mechanisch-biologische Behandlung unbehandelter Siedlungsabfälle, entstehen, denn dies könnte die langfristigen Ziele der Union in den Bereichen Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von Siedlungsabfällen, wie sie in Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegt sind, untergraben. Gleichmaßen sollten die Mitgliedstaaten, auch um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass nur behandelte Abfälle auf Deponien abgelagert werden, doch darf die Erfüllung einer solchen Verpflichtung nicht dazu führen, dass übermäßige Kapazitäten für die Behandlung der Restfraktionen von Siedlungsabfällen entstehen; **außerdem wird sie zu einer hohen Qualität des getrennten Materials beitragen. Zu diesem Zweck muss dafür gesorgt werden, dass die Maßnahmen im Hinblick auf die Abschaffung der Deponierung nicht zu**

Erfüllen der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Zielvorgabe für die Deponierungseinschränkung bis 2030 einen Aufschub erhalten.

einem Anstieg des Verbrennungsanteils und der Verbrennungskapazitäten sowie einer übermäßigen Nutzung von Deponien führt. Um Kohärenz zwischen den Zielvorgaben gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG und der Zielvorgabe für die Einschränkung der Deponieablagerung gemäß Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten und eine koordinierte Planung der zum Erreichen dieser Zielvorgaben erforderlichen Infrastrukturen und Investitionen sicherzustellen, sollten Mitgliedstaaten, die für die Verwirklichung der Zielvorgaben für das Recycling von Siedlungsabfällen eine Fristverlängerung beantragen können, zudem auch für das Erfüllen der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Zielvorgabe für die Deponierungseinschränkung bis 2030 einen Aufschub erhalten. ***Es ist auch notwendig, dafür zu sorgen, dass Verbringungen von Abfällen möglichst kosteneffizient und nachhaltig gemäß den Grundsätzen und Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} behandelt werden, insbesondere gemäß dem Grundsatz der Nähe, dem Vorrang für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie, deshalb sollten diese Verbringungen ordnungsgemäß überwacht und koordiniert werden, womit gewährleistet würde, dass sie auf eine Weise durchgeführt werden, die mit den Grundsätzen und Prämissen der Kreislaufwirtschaft im Einklang steht.***

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Kommission sollte prüfen, ob es angezeigt ist, eine Zielvorgabe für die Gesamtmenge der Abfälle – Siedlungsabfälle oder alle Arten von Abfällen unabhängig von der Herkunft – einzuführen, die in Deponien entsorgt werden können, und zwar ausgedrückt in Kilogramm pro Person und Jahr. Eine solche Zielvorgabe würde Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und eine bessere Beurteilung der Abfallvermeidung ermöglichen, die in der Abfallhierarchie an oberster Stelle steht. Eine solche Zielvorgabe würde ferner dazu beitragen, dass die Gesamtmenge des jährlich anfallenden Abfalls verringert wird.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 1999/31/EG sollte die Kommission die Koordinierung und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen Mitgliedstaaten, nachgeordneten Gebietskörperschaften – insbesondere, sofern diese Regierungsebenen für die Abfallbewirtschaftung zuständig sind – sowie den verschiedenen Sektoren der Wirtschaft, einschließlich der Abfallwirtschaft und des Finanzsektors, fördern. Dies könnte mithilfe der Errichtung von Kommunikationsplattformen erreicht werden, die eine Sensibilisierung für neue industrielle Lösungen erleichtern, einen besseren Überblick über die verfügbaren Kapazitäten ermöglichen und zu einer

Vernetzung der Abfallwirtschaft mit dem Finanzsektor sowie zur Förderung einer industriellen Symbiose beitragen würden, wobei immer bedacht werden muss, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie unbedingt erhalten werden muss.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie besser, zeitnäher und möglichst einheitlich umgesetzt und Durchführungsprobleme frühzeitig erkannt werden können, sollte ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, das die Schwächen erkennt und es bereits vor Ablauf der Fristen für die Zielerfüllung ermöglicht, Abhilfe zu schaffen.

Geänderter Text

(9) Damit die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie besser, zeitnäher und möglichst einheitlich umgesetzt und Durchführungsprobleme frühzeitig erkannt werden können, sollte ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, das die Schwächen erkennt und es bereits vor Ablauf der Fristen für die Zielerfüllung ermöglicht, Abhilfe zu schaffen, **und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Beteiligten sollte gefördert werden.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten sind unerlässlich, damit die Kommission bewerten kann, ob die Vorschriften des Abfallrechts in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit statistischer Daten sollten durch Einführung einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, Streichung hinfalliger Berichtspflichten, Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden und

Geänderter Text

(11) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten sind unerlässlich, damit die Kommission bewerten kann, ob die Vorschriften des Abfallrechts in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit statistischer Daten sollten durch **Aufstellung einer harmonisierten Methodik für die Datenerhebung und -verarbeitung** und durch Einführung einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, **bei der es sich um**

Berichterstattung über die Datenqualitätskontrolle verbessert werden. Die zuverlässige Übermittlung statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Rechtsumsetzung und den Datenvergleich zwischen den Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten **verpflichtet werden**, die Berichte über den Stand der Verwirklichung der in der Richtlinie 1999/31/EG vorgegebenen Ziele nach den neuesten von der Kommission und den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten entwickelten Methoden **zu** erstellen.

Eurostat handeln sollte, sowie durch Streichung hinfälliger Berichtspflichten, Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden und Berichterstattung über die Datenqualitätskontrolle, die auf einem harmonisierten Format beruhen sollte, verbessert werden. Die zuverlässige Übermittlung **vergleichbarer** statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Rechtsumsetzung und den Datenvergleich zwischen den Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Berichte über den Stand der Verwirklichung der in der Richtlinie 1999/31/EG vorgegebenen Ziele nach den neuesten von der Kommission und den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten entwickelten Methoden erstellen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Deponierung gefährlicher Abfälle, die zusammen mit nicht gefährlichen Abfällen (Siedlungs-, Industrie- und sonstige Abfälle) gesammelt werden, kann ein Risiko für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt darstellen. Forschungsprogramme zur Behandlung von gefährlichen Abfällen könnten zu einer Verringerung dieser Art der Deponierung beitragen. Daher könnten zur Unterstützung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft bestimmte EU-Mittel für solche Programme verwendet werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Bei der Änderung dieser Richtlinie wurden die in der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegten Verpflichtungen berücksichtigt; die Richtlinie sollte im Einklang mit den in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben umgesetzt und angewandt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu) Richtlinie 1999/31/EG Artikel 2 – Buchstabe m

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

m) „biologisch abbaubare Abfälle“ alle Abfälle, die aerob oder anaerob abgebaut werden können; **Beispiele hierfür sind Lebensmittel, Gartenabfälle, Papier und Pappe;**

ba) Buchstabe m erhält folgende Fassung:

m) „biologisch abbaubare Abfälle“ **Lebensmittel, Gartenabfälle, Papier und Pappe, Holz, landwirtschaftliche Abfälle nichttierischen Ursprungs wie Stroh und alle sonstigen** Abfälle, die aerob oder anaerob abgebaut werden können;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a (neu) Richtlinie 1999/31/EG Artikel 5 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten legen

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten legen

spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihre Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch 1000 abbaubaren Abfälle fest und unterrichten die Kommission über diese Strategie. Diese Strategie sollte Maßnahmen zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele insbesondere durch Recycling, Kompostierung, Biogaserzeugung oder die Verwertung von Material/Rückgewinnung von Energie umfassen. Binnen 30 Monaten ab dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem die einzelstaatlichen Strategien zusammengestellt werden.

spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihre Strategie zur **beschleunigten** Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch 1000 abbaubaren Abfälle fest und unterrichten die Kommission über diese Strategie. Diese Strategie sollte Maßnahmen zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele insbesondere durch Recycling, Kompostierung, Biogaserzeugung oder die Verwertung von Material/Rückgewinnung von Energie umfassen. Binnen 30 Monaten ab dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem die einzelstaatlichen Strategien zusammengestellt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Richtlinie 1999/31/EG

Artikel 5 – Absätze 5 bis 7

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Menge der auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle bis 2030 auf 10 % des gesamten Siedlungsabfallaufkommens verringert wird.

(6) Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und der Slowakei kann zum Erreichen des Ziels gemäß Absatz 5 eine Fristverlängerung von fünf Jahren bewilligt werden. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Menge der auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle bis 2030 auf 10 % des gesamten Siedlungsabfallaufkommens verringert wird.

(5a) Die Mitgliedstaaten lassen ab dem 31. Dezember 2030 in Deponien für nicht gefährliche Abfälle nur die Einlagerung von Restfraktionen von nicht gefährlichen Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieabfällen zu.

(6) Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und der Slowakei kann zum Erreichen des Ziels gemäß Absatz 5 eine Fristverlängerung von fünf Jahren bewilligt werden. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der

Kommission seine Absicht, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, spätestens 24 Monate vor Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist mit. Im Falle einer Fristverlängerung trifft der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen, um die Menge seiner auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle bis 2030 auf 20 % des gesamten Siedlungsabfallaufkommens zu verringern.

Der Mitteilung liegt ein Durchführungsplan mit den Maßnahmen bei, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Ziele vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden. Der Plan umfasst außerdem einen detaillierten Zeitplan für die Durchführung der geplanten Maßnahmen sowie eine Bewertung ihrer voraussichtlichen Wirkung.

(7) Bis spätestens 31. Dezember 2024 prüft die Kommission, ob das Ziel gemäß Absatz 5 herabgesetzt werden soll und auch die Ablagerung anderer Abfälle als Siedlungsabfälle auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle eingeschränkt werden sollte. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem *gegebenenfalls* ein Vorschlag beiliegt.“

Kommission seine Absicht, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, spätestens 24 Monate vor Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist mit. Im Falle einer Fristverlängerung trifft der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen, um die Menge seiner auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle bis 2030 auf 20 % des gesamten Siedlungsabfallaufkommens zu verringern.

Der Mitteilung liegt ein Durchführungsplan mit den Maßnahmen bei, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Ziele vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden. Der Plan umfasst außerdem einen detaillierten Zeitplan für die Durchführung der geplanten Maßnahmen sowie eine Bewertung ihrer voraussichtlichen Wirkung.

(7) Bis spätestens 31. Dezember 2024 prüft die Kommission, ob das Ziel gemäß Absatz 5 *vorbehaltlich einer Folgenabschätzung möglicherweise weiter auf 5 %* herabgesetzt werden soll und auch die Ablagerung anderer Abfälle als Siedlungsabfälle auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle eingeschränkt werden sollte. *Die Kommission prüft zudem, ob es angezeigt ist, eine Zielvorgabe für die Gesamtmenge der Abfälle einzuführen, die auf Deponien abgelagert werden können, und zwar ausgedrückt beispielsweise in Kilogramm pro Person und Jahr im genehmigten Gebiet.* Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem *notigenfalls* ein Vorschlag beiliegt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 1999/31/EG

Artikel 8 – Buchstabe a – Ziffer iii

„iii) die Deponie so betrieben wird, dass die notwendigen **Maßnahmen** ergriffen werden, um **Unfälle** zu **vermeiden** und deren Folgen zu begrenzen;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 1999/31/EG

Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. Artikel 8 Buchstabe a Ziffer iii erhält folgende Fassung:

iii) die Deponie so betrieben wird, dass **beständig** die notwendigen **Vorsorgemaßnahmen** ergriffen werden, um **das Risiko von Unfällen** zu **verringern** und deren **anschließende** Folgen zu begrenzen;“

Geänderter Text

5a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

Instrumente zur Förderung eines Übergangs zu einer wirksameren Kreislaufwirtschaft

1. Die Mitgliedstaaten greifen auf angemessene wirtschaftliche Instrumente oder andere Maßnahmen zurück, um einen Beitrag zum Erreichen der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu leisten. Hierzu können die Mitgliedstaaten auf die in Anhang IIIa aufgeführten wirtschaftlichen Instrumente und sonstigen Maßnahmen zurückgreifen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [Datum achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einsetzen] und danach alle fünf Jahre die gemäß diesem Absatz geschaffenen besonderen wirtschaftlichen Instrumente oder sonstigen Maßnahmen mit.“

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 1999/31/EG

Artikel 15

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 5 Absätze 2 und 5 für jedes Kalenderjahr. Sie übermitteln **diese** Daten auf elektronischem Wege binnen 18 Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. Die Daten werden in dem von der Kommission vorgegebenen Format gemäß Absatz 5 übermittelt. Der erste Datenbericht betrifft die Daten für den Zeitraum vom 1. Januar [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 **Jahr**] bis zum 31. Dezember [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr].

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten über die Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 bis 1. Januar 2025.

(3) Den Datenberichten der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel liegt ein Qualitätskontrollbericht bei.

(4) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. **Der Bericht dient der Bewertung der** Organisation der Datenerhebung, **der Datenquellen und der von** den Mitgliedstaaten **angewandten** Methoden sowie **der** Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 5 Absätze 2 und 5 für jedes Kalenderjahr. Sie **erheben, verarbeiten und** übermitteln **die vergleichbaren Daten nach einer harmonisierten Methodik** auf elektronischem Wege binnen 18 Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. Die Daten werden in dem von der Kommission vorgegebenen Format gemäß Absatz 5 übermittelt, **das die Wiederverwendung und die Ziele für offene Daten unterstützt.** Der erste Datenbericht betrifft die Daten für den Zeitraum vom 1. Januar [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 **Jahr**] bis zum 31. Dezember [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr].

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten über die Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 bis 1. Januar 2025.

(3) Den Datenberichten der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel liegt ein Qualitätskontrollbericht bei. **Der Qualitätskontrollbericht wird in einem harmonisierten Format erstellt.**

(4) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. **In dem Bericht werden die** Organisation der Datenerhebung, **die in** den Mitgliedstaaten **verwendeten Datenquellen und** Methoden sowie **die** Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten **und die Verfügbarkeit offener Daten bewertet.** Die Bewertung kann auch spezifische

umfassen. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

(5) Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung des Formats für die **Datenübermittlung** gemäß Absatz 1. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**“

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 1999/31/EG
Artikel 17 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß **Artikel 16** wird der Kommission mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] auf unbestimmte Zeit übertragen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 1999/31/EG
Artikel 17 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 16** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist

Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird **neun Monate nach der ersten Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten und anschließend** alle drei Jahre erstellt.

(5) Die Kommission erlässt **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17a** zur Festlegung des Formats für die **Übermittlung vergleichbarer Daten sowie die harmonisierte Methodik** gemäß Absatz 1 **und für den Qualitätskontrollbericht** nach Absatz 3.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß **den Artikeln 15 und 16** wird der Kommission mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] auf unbestimmte Zeit übertragen.

Geänderter Text

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **den Artikeln 15 und 16** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor

das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Richtlinie 1999/31/EG

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1.1 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut

„e) *Schutz des natürlichen oder kulturellen Erbes* des Gebietes.

Geänderter Text

9a. Anhang I Nummer 1.1
Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) *Risiko für die örtlichen Ökosysteme und die einheimische Flora und Fauna sowie das kulturelle Erbe* des Gebietes.“;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Richtlinie 1999/31/EG

Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Es wird ein Anhang IIIa eingefügt, dessen Wortlaut im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt ist.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang (neu)

Richtlinie 1999/31/EG

Anhang III a (neu)

ANHANG

Folgender Anhang IIIa wird hinzugefügt:

„Anhang IIIa

***Instrumente zur Förderung der
Anwendung der Abfallhierarchie und
eines Übergangs zu einer
Kreislaufwirtschaft***

1. Wirtschaftliche Instrumente:

***1.1. schrittweise Anhebung der
Deponieabgaben und/oder -gebühren für
alle Abfallkategorien (Siedlungsabfälle,
Inertabfälle und sonstige Abfälle);***

***1.2. Einführung oder Anhebung von
Verbrennungsabgaben und/oder -
gebühren;***

***1.3. direkte Preisstützungssysteme zur
Förderung von Wiederverwendung,
Reparatur und Recycling;***

***1.4. Internalisierung positiver und
negativer externer Effekte im
Zusammenhang mit Recycling und
Primärrohstoffen;***

***1.5. Einführung einer niedrigen
Mehrwertsteuer oder
Mehrwertsteuerbefreiung für die
Reparatur, Reparaturmaterialien und den
Verkauf von gebrauchten Produkten;***

***1.6. schrittweise Ausweitung der
mengenbezogenen
Abfallgebührenerhebung (Pay-As-You-
Throw) auf das gesamte Hoheitsgebiet der
Mitgliedstaaten als Anreiz für die Urheber
von Siedlungsabfällen, ihre Abfälle zu
reduzieren, wiederzuverwenden oder zu
recyceln;***

***1.7. Umweltabgaben oder hohe
Entsorgungsgebühren für Produkte, für
die es keine Programme der erweiterten
Herstellerverantwortung gibt;***

***1.8. Maßnahmen zur Verbesserung der
Kosteneffizienz bestehender und künftiger***

Regelungen zur Sicherstellung der Herstellerverantwortung;

1.9. Investitionsbeihilfen für Projekte zur Förderung der Anwendung der Abfallhierarchie;

1.10 Ausweitung des Geltungsbereichs von Regelungen zur Sicherstellung der Herstellerverantwortung auf neue Abfallströme;

1.11. Pfand- und Rücknahmesysteme sowie andere Systeme als Anreiz für die Urheber von Siedlungsabfällen und für Wirtschaftsteilnehmer, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder zu recyceln;

1.12. wirtschaftliche Anreize für lokale Gebietskörperschaften zur Förderung der Abfallvermeidung und zur Ausarbeitung und Verschärfung von Regelungen für die getrennte Abfallsammlung;

1.13. Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der Wiederverwendungsbranchen;

1.14. umweltfreundliche Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Förderung der Abfallhierarchie;

1.15. Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung schädlicher Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie im Einklang stehen;

1.16. Anreize zur Förderung der Entwicklung und Vermarktung von Produkten, mit denen Abfall vermieden wird, wie reparierbare Waren.

2. Sonstige Maßnahmen:

2.1. spezifische Verbote der Verbrennung recycelbarer Abfälle;

2.2. Marktbeschränkungen für Produkte und Verpackungen, die für den Einmalgebrauch vorgesehen und nicht recycelbar sind,

2.3. technische und steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Märkten für

wiederverwendete Produkte und recycelte (auch kompostierte) Materialien sowie zur Verbesserung der Qualität recycelter Materialien;

2.4. Maßnahmen, die Steuererstattungen und/oder Steuerbefreiungen beinhalten;

2.5. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung und die Verringerung der Müllmengen einschließlich Ad-hoc-Kampagnen, um für eine Verringerung des Abfallaufkommens an der Quelle und eine hohe Beteiligung an Systemen zur getrennten Sammlung zu sorgen;

2.6. Maßnahmen im Hinblick auf eine angemessene Koordinierung, auch mithilfe digitaler Mittel, zwischen allen zuständigen Behörden, die an der Abfallbewirtschaftung beteiligt sind, und Einbeziehung anderer wichtiger Interessenträger;

2.7. Nutzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um den Ausbau der Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur zu finanzieren, der im Hinblick auf das Erreichen der einschlägigen Ziele erforderlich ist;

2.8. Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling zu finanzieren;

2.9. Einrichtung von Kommunikationsplattformen zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen Wirtschaftsbranchen, Sozialpartnern, lokalen Gebietskörperschaften und auch Mitgliedstaaten;

2.10. Einführung eines Mindestgehalts an recycelten Materialien in Produkten;

2.11. alle relevanten alternativen oder

zusätzliche Maßnahmen, die denselben Zweck wie jede der unter 2.1 bis 2.10 genannten Maßnahmen verfolgen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0594 – C8-0384/2015 – 2015/0274(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 14.12.2015
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 14.12.2015
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Pavel Telička 28.1.2016
Prüfung im Ausschuss	14.6.2016
Datum der Annahme	13.10.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 52 –: 10 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nikolay Barekov, Nicolas Bay, Bendt Bendtsen, Xabier Benito Ziluaga, David Borrelli, Jerzy Buzek, Angelo Ciocca, Edward Czesak, Jakop Dalunde, Pilar del Castillo Vera, Fredrick Federley, Ashley Fox, Adam Gierek, Theresa Griffin, Roger Helmer, Hans-Olaf Henkel, Eva Kaili, Kaja Kallas, Barbara Kappel, Krišjānis Kariņš, Seán Kelly, Jaromír Kohlíček, Zdzisław Krasnodębski, Miapetra Kumpula-Natri, Janusz Lewandowski, Ernest Maragall, Edouard Martin, Angelika Mlinar, Nadine Morano, Dan Nica, Morten Helveg Petersen, Miroslav Poche, Carolina Punset, Herbert Reul, Paul Rübig, Algirdas Saudargas, Jean-Luc Schaffhauser, Sergei Stanishev, Neoklis Sylikiotis, Antonio Tajani, Dario Tamburrano, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Claude Turmes, Vladimír Urutchev, Henna Virkkunen, Martina Werner, Lieve Wierinck, Anna Záborská, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Michał Boni, Rosa D'Amato, Esther de Lange, Francesc Gambús, Jens Geier, Benedek Jávor, Olle Ludvigsson, Vladimír Maňka, Marian-Jean Marinescu, Clare Moody, Maria Spyrali